

62. 1. Ist der Schlusssatz des § 254 BGB. auch auf die Fälle des Abs. 1 im Gebiete der unerlaubten Handlungen zu beziehen?

2. Haftet der durch eine unerlaubte Handlung Beschädigte für ein mitwirkendes Verschulden der für ihn handelnden Hilfspersonen wenigstens im Rahmen des § 831 BGB.?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. Dezember 1910 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. W. u. Gen. (Kl.). Rep. VI. 411/09.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Der erkennende Senat hat die Frage, ob der Schlusssatz des § 254 BGB. auch auf die Fälle des Abs. 1 im Gebiete der unerlaubten Handlungen zu beziehen ist, in seinem in den Entsch. in Zivilf. Bd. 82 S. 346 flg. abgedruckten Urteile ... mit eingehender Begründung verneint und findet auch nach erneuter Prüfung trotz der dagegen in der Literatur erhobenen Angriffe keine Veranlassung, von dieser Ansicht abzugehen. ... Aus der Stellung des die entsprechende Anwendung des § 278 BGB. anordnenden Schlusssatzes als Bestandteils des Abs. 2 kann allerdings eine Beschränkung dieses Schlusssatzes auf die in Abs. 2 genannten Fälle nicht hergeleitet werden; vielmehr ist er sowohl auf den Tatbestand des Abs. 1, wie auf den des Abs. 2 anwendbar, aber in dem einen, wie in dem anderen Falle nur, soweit die „Erfüllung einer Verbindlichkeit“ in Frage kommt. Dieses Tatbestandsmoment des § 278 BGB. läßt sich auch nicht durch eine entsprechende Anwendung beseitigen; eine solche kann nur dazu führen, daß nicht gerade die Erfüllung einer Verbindlichkeit im eigentlichen Sinne vorausgesetzt wird, sondern daß es genügt, wenn etwas einer Verbindlichkeit Ähnliches vorliegt, das erfüllt werden kann. Mindestens ein so geartetes Schuldverhältnis muß daher vorliegen, um zu einer entsprechenden Anwendung des § 278 gelangen zu können. Vor Begehung einer unerlaubten Handlung ist aber auch nicht einmal ein solches Schuldverhältnis zwischen dem Schädiger und dem Beschädigten vorhanden; es kann daher auch von einer entsprechenden Anwendung des § 278 auf die Fälle des Abs. 1 des § 254 nicht die Rede sein.

In dem angezogenen Urteile des erkennenden Senats ist auch auf die auffallende Rechtsungleichheit hingewiesen worden, die eine weitergehende Ausdehnung der Anwendung des § 278 im Gebiete der unerlaubten Handlungen zu Ungunsten des Beschädigten herbeiführen würde. Demgegenüber ließe sich allerdings die Frage aufwerfen, ob es nicht, um eine Rechtsungleichheit zu Ungunsten des Schädigers tunlichst auszuschließen, als eine Folge des im Bürgerlichen Gesetzbuche grundsätzlich zum Ausdruck gebrachten Gedankens von dem Umfange der Haftung für das Verschulden dritter Personen

angesehen werden müsse, den durch eine unerlaubte Handlung Beschädigten wenigstens im Rahmen des § 831 BGB. haften zu lassen. Das würde ein Ergebnis sein, zu dem man schon nach den allgemeinen Grundsätzen, von denen das Bürgerliche Gesetzbuch ausgeht, gelangen würde, auch wenn der Schlusssatz des § 254 fehlte: Haftung nach § 278, soweit es sich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit oder einer entsprechenden Verpflichtung handelt; Haftung nach § 831 in den anderen Fällen, soweit nicht schon die Voraussetzungen zur Anwendung der §§ 30, 31, 89 BGB. vorliegen. Die Beifügung des Schlusssatzes ließe sich wohl dadurch erklären, daß dem Gesetzgeber der Gedanke vorgeschwebt hat, daß gerade in den im Abs. 2 Satz 1 des § 254 erwähnten Fällen die Erfüllung einer Verpflichtung durch positive Handlungen in Frage komme. Im vorliegenden Falle braucht jedoch auf die Frage der Übertragbarkeit des § 831 auf den § 254 nicht eingegangen zu werden, weil das Berufungsgericht positiv festgestellt hat, daß die Klägerin bei der Bestellung ihres Sohnes zum Leiter des Fuhrwerks die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.“ . . .